

# Brieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt, Riesa.

## Amtsblatt

Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 175.

Montag, 31. Juli 1916, abends.

69. Jahr.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Rieser Postamtsstamms vierstelligjährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 um breite Handelszeit (7 Seiten) 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; zeitauflösender und fabrikarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Taxe. Bewilligte Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Käuferangeber in Konkurs gerät. Abholungs- und Eröffnungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendeiner Störungen des Vertriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Versicherungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

### Aleidungsbezugsscheine.

Sur Ausführung der Vorschriften in §§ 11–13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Strick- und Wirkwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Sächs. Staatszeitung Nr. 137) wird folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

1. Vom 1. August 1916 ab ist der Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren nur gegen Bezugsschein gestattet.

2. Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur auf Antrag und nur bei nachgewiesener Notwendigkeit der Anwendung ausgetellt. Er lautet auf den Namen des Familienhauptes.

3. Die Formulare sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen, denen es freisteht, sie auch bei den beteiligten Gewerbetreibenden auszulegen, sobald genau auszufüllen und an die Gemeindebehörde des Wohnortes des Verbrauchers abzugeben. Diese prüft die Notwendigkeit der Anwendung und überlässt sodann das Formular mit gutachterlicher Ausprache an die Königliche Amtshauptmannschaft, die gegebenenfalls den Bezugsschein ausstellt; in Radeburg und Gröba erfolgt die Ausstellung durch die Ortsbehörde selbst. Für die Stadtbezirke Großenhain und Riesa sind die dortigen Stadträte zuständig. Anträge der Rittergutsbesitzer und der stellv. Gutsvorsteher sind bei der Königlichen Amtshauptmannschaft anzubringen.

4. Der ausgestellte Bezugsschein ist beim Kauf der Ware an den Verkäufer abzugeben. Dieser hat ihn in deutlicher Weise (z. B. durch Dicken) ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und sie am 1. jeden Monats an die Ortsbehörde Punkt 3 des Wohnorts abzuliefern.

5. Zwiderhandlungen werden nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

6. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände.

Großenhain, am 29. Juli 1916.

956 d F II. Königliche Amtshauptmannschaft.

### Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuh ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Tricotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Tricotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe. Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen genähte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Lizen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfänder.
6. Spitzen und Velourstücke, Tapiseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbeläge.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgeputzte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
16. Webbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Bekleidung (ungewaschen).
18. Herrentoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracke, Militäruniformen.
- Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände.
20. Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis
 

für den Rock- und Gehrockanzug . . . . .	75,00 Mark
für den Sac- und Sportanzug . . . . .	60,00 "
für den Rock und Gehrock . . . . .	47,00 "
für die Sacjacke . . . . .	32,00 "
für das Beste . . . . .	10,00 "
für das Mantelkleid . . . . .	18,00 "
für den Winterüberzieher . . . . .	80,00 "
für den Sommerüberzieher . . . . .	65,00 "
für den Wettermantel aus Lodenstoff . . . . .	40,00 "

 übersteigt.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenväsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis
 

für einen Damenkittel . . . . .	60,00 Mark
für ein Jackenkittel . . . . .	80,00 "
für ein Wollkleid . . . . .	40,00 "
für eine wollene Bluse . . . . .	15,00 "
für eine Waschlause . . . . .	12,00 "
für einen wollenen Morgenrock . . . . .	30,00 "
für einen Waschmorgenrock . . . . .	20,00 "
für ein garniertes wollenes Kleid . . . . .	100,00 "
für einen Kleiderrock . . . . .	25,00 "

 übersteigt.

23. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
24. Fertige Damenväsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis
 

für ein Damendem . . . . .	6,50 Mark
für ein Damennachthemd . . . . .	10,00 "
für ein Damensemb . . . . .	5,00 "
für eine Unterhose . . . . .	5,00 "
für einen Feiternmantel . . . . .	10,00 "
für einen Wollunterrock . . . . .	12,00 "

 übersteigt.

für eine Morgenjacke . . . . . 10,00 Mark  
für eine Nachttaxe . . . . . 5,00 "

- übersteigt.
25. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
26. Korsette und Korsettshoner.
27. Wäschekosse, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbseidene und reineleinige Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
28. Gemusterte weiße Tischwäsche.
29. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.
30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 für das Stück übersteigt. Hausschürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anfertigenden Herren- und Damen-Ober- und -Unterleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preissgrenzen überschritten werden.
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgelegten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Im Besteigungsraume des Amtsgerichts sollen Dienstag, den 1. August 1916, vorm. 10 Uhr Grammophon mit Blättern, zwei Bettställen, verschiedene Decken und Kopfkissen, 1 Sofa und 8 versch. Sofabüste versteigert werden.

Der Gerichtsvorsteher des Königl. Amtsgerichts Riesa.

Am 1. August werden fällig die Staats-Grundsteuer auf den 2. Termin nach 2 Pfsg. für die Steuerfreiheit und die Gemeinde-Grundsteuer auf den 1. Termin d. J. Beide Steuern sind spätestens bis zum 14. August 1916 an unsere Steuerkasse abzuführen.

Die Gemeinde-Grundsteuer kommt erstmals auf Grund der Gemeindebesteuerverordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1915 zur Erhebung und war nach dem gemeinsamen Wert der Grundstücke. Die Abwicklungsergebnisse und die Zahlungstermine sind den Besteigungsplakaten mittels Steuerzettel bekannt gemacht worden. Im Jahre 1916 sind auf je 1000 M. Wertsumme 1 M. 10 Pfsg. Steuer zu erheben, welche mit 42 Pfsg. auf die Stadt kasse, 55 Pfsg. auf die Schullasse und 13 Pfsg. auf die Kirchengemeinde kasse entfällt. Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1916.

Folgende Einlagenbücher unserer Sparkasse, als  
77080} auf „Grußwoch in Stauda“ und  
77081} „Karl Lash in Riesa“  
83301 " Karl Lash in Riesa"

Lautend sind in Verlust geraten. Wir fordern die etwaigen Eigentümer genannter Bücher hiermit auf, ihre vermeintlichen Ansprüche bei Vermeidung deren Verlustes innerhalb 3 Monaten bei uns anzumelden.

Riesa, am 28. Juli 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

b.

### Befanntmachung.

Frühkartoffelpreis betreffend.

Für den Stadtbezirk Riesa wird der Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beim Verkauf durch den Kleinbäckler an den Verbraucher in der Zeit vom 1. August 1916 bis einschließlich 10. August 1916
 

für das Pfund auf 11 Pfsg.
für den Brot auf 10 M. 50 Pfsg.
für den halben Brot auf 5 M. 25 Pfsg.

 festgesetzt.

Riesa, den 31. Juli 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

b.

### Befanntmachung der Web-, Wirk- und Strickwaren am 1. August 1916.

Nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 hat am 1. August 1916 eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren für die am Beginn dieses Tages vorhandenen Gesamtvorräte zu erfolgen. Die aufgenommenen Bestände sind in einem amtlichen Meldechein einzutragen. Diese Meldecheine sind von den Meldepflichtigen an 1. August 1916 nachmittags vor 3 Uhr ab in der Matthaupfanstalt zu entnehmen.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind.
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- und Herstellungsverträge einer deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden,
3. die im Gewerbe befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in Haushaltungen befinden und deren gewöhnliche Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

Die Meldecheine sind mit grösster Genauigkeit auszufüllen und spätestens bis zum 10. August 1916 in der Matthaupfanstalt wieder einzurichten.

Wer diesen Vorchriften zuwiderrichtet, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Riesa, den 30. Juli 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

b.

### Befanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Mähdreherei Web-, Wirk- und Strickwaren sowie aus ihnen gefertigte Erzeugnisse mit Ausnahme der im Verzeichnis zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni und 13. Juli 1916 eingangs aufgeführten Waren (gen. Freiliste) an die Verbraucher nur gegen Bezugsschein.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfalle und nur auf Antrag